

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 17

Schwerpunkt: Medikalisierte Kindheiten. Die neue Sorge um das Kind
vom ausgehenden 19. bis ins späte 20 Jahrhundert

Herausgegeben von

Elisabeth Dietrich-Daum, Michaela Ralser und Elisabeth Lobenwein

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2018



Mechthild Bereswill / Patrik Müller-Behme

Brüchige Medikalisierung. Gutachterliche Diagnosen und die Verwaltung des Falles in der Heimerziehung

English Title

Fragile Medicalization – Expert Opinions and the Administration of the Case in Residential Care

Summary

This paper examines the relevance of psychological or psychiatric expertise in the social administration of children and adolescents in the institutional care in Germany between the 1950s and the 1960s. Therefore, the article reconstructs the administrative action from two file records and analyzes the relevance of medical reports in these cases.

Keywords

Residential Care, West Germany, sociology of knowledge, document analysis, mental expertise, administrative action

Einleitung

In diesem Projektbericht wird die Bedeutung von gutachterlichen Diagnosen in der Verwaltung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre untersucht. Im Zentrum steht die Bedeutung von Handlungsempfehlungen im Verwaltungshandeln, die auf Basis einer psychiatrischen oder psychologischen Diagnose gebildet wurden. Diese gutachterlichen Diagnosen sind somit an der Schnittstelle von Verwaltungshandeln, medizinischem und psychologischem Wissen angesiedelt und als Ausdruck von Prozessen der Medikalisierung und Psychologisierung wohlfahrtsstaatlicher Bürokratie zu begreifen. Die untersuchten Handlungszusammenhänge weisen einen situationsspezifischen Umgang mit diesem Wissen auf. Das bedeutet, dass Gutachten zwar angefordert und erstellt werden, deren Empfehlungen bürokratische Entscheidungsprozesse jedoch nicht bruchlos steuern und zwangsläufig umgesetzt werden. Sie werden vielmehr selbst wieder Gegenstand von Aushandlungs- und Ent-

scheidungsprozessen. Welche Relevanz psychiatrische oder psychologische Diagnosen für den weiteren Umgang mit untergebrachten Kindern und Jugendlichen gewinnen, ist abhängig von situationsspezifischen Aushandlungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Diese Perspektive schließt an Lindsay Prior an, der vorgeschlagen hat, die Bedeutung von Dokumenten nicht nur aus dem Zweck ihrer Herstellung zu schließen, sondern immer auch vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Verwendung zu betrachten.¹ Mit Blick auf die Debatte zur Medikalisation von Kindheit stellt sich entsprechend die Frage, inwieweit das gutachterlich bereitgestellte psychiatrische oder psychologische Wissen überhaupt Bedeutung für den weiteren Weg der untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat. Dieser Aushandlungskontingenz wird im vorliegenden Projektbericht weiter nachgegangen, indem widersprüchliche und überraschende Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Bedeutung der Gutachten für diese Entscheidungen anhand von Aktenanalysen untersucht werden.

Zunächst wird die Forschungsperspektive skizziert und das methodische Vorgehen erläutert (1). Anschließend werden zwei Fallbeispiele vorgestellt, in denen gutachterliche Diagnosen und deren Empfehlungen zum Tragen kommen (2). Darauf folgt ein vergleichendes Resümee der Fallbeispiele (3) und die Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse in einem Ausblick (4). Im Fokus steht die Frage: Welche Bedeutung haben gutachterliche Diagnosen bei der Verwaltung von Kindern und Jugendlichen in der bundesdeutschen Heimerziehung der 1950er- bis 1960er-Jahre?

Skizzierung der Forschungsperspektive: die Verwaltung des Falles

Die im Folgenden behandelte Fragestellung bezieht sich auf das an der Universität Kassel laufende DFG-Projekt „Die Verwaltung des Falles. Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen“. Das Forschungsprojekt wird von Mechthild Bereswill geleitet und durch Patrik Müller-Behme bearbeitet.² Anhand von Dokumenten aus personenbezogenen Akten der Heimerziehung der 1950er- bis 1960er-Jahre wird Verwaltungshandeln rekonstruiert, wobei die Frage nach den differenten Logiken und dem Zusammenwirken unterschiedlicher Dokumentensorten zentral ist. Es handelt sich um sogenannte Fallakten, die aus ehemaligen Erziehungsheimen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) stammen und im verbands-eigenen Archiv in Kassel lagern. Diese Akten wurden vom Eintritt bis zum Austritt einer dort untergebrachten Person durch das jeweilige Heim geführt. Sie behandeln somit keinen institutionenübergreifenden längeren Prozess, wie etwa Jugendamtsakten, sondern betreffen die zeitlich begrenzte Phase der Unterbringung in dem jeweiligen Heim. Dabei umfassen sie eine Sammlung diverser Dokumente, die von Verfasserinnen und Verfassern mit unterschiedlichen bürokratischen und beruflichen Funktionen und aus verschiedenen Institutionen stammen. Der Schwerpunkt der Dokumente in den Akten liegt hierbei auf Antragsdokumenten, gerichtlichen Beschlüssen, Gutachten, Ego-Dokumenten, Notizen, Berichten sowie der administrativen Korrespondenz zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren.

1 Lindsay PRIOR, *Using Documents in Social Research* (London 2003).

2 Das zweijährige DFG-Forschungsprojekt (BE 2063/5-1) wurde vom 1. März 2016 bis zum 30. April 2018 durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Fragestellung des Projektes, welche textuellen, vor allem aber intertextuellen Struktureigentümlichkeiten sich in den Akten zeigen und was dies für das dokumentierte Verwaltungshandeln in der Heimerziehung bedeutet.³ Die Aussagen der verschiedenen Dokumente werden hierfür in ihrem interaktiven Zusammenspiel in einer wissenssoziologischen Perspektive untersucht und Muster der Verwaltung in Bezug auf die in der Akte adressierten Kinder und Jugendlichen herausgearbeitet. Die Forschungsperspektive zielt auf die Untersuchung von Prozessen der sozialbürokratischen Legitimierung und Umsetzung von Maßnahmen der Fürsorge. In diesem Rahmen spielt die Delegation von Entscheidungen an psychiatrisch und psychologisch argumentierende Gutachten eine bedeutende Rolle.

Die in dem Forschungsprojekt durchgeführte Untersuchung basiert auf 70 inhaltsanalytischen Aktenprotokollen. Die Basis für die Anfertigung dieser Protokolle sind Ergebnisse aus einer Pilotstudie, in der 1.010 Akten aus der Heimerziehung in einem standardisierten Verfahren untersucht wurden.⁴ Mit diesen Ergebnissen konnten gezielt Akten gezogen und inhaltsanalytisch protokolliert werden. Aus dem Sample der 70 Aktenprotokolle sind für diesen Beitrag zwei ausgewählt worden, in denen Gutachten eine zentrale Rolle im Verwaltungshandeln spielen und mit denen im Rahmen des Projektes bereits analytisch gearbeitet wurde.

Verwaltung und gutachterliche Diagnosen: zwei Fallbeispiele

Im Folgenden werden die beiden Fälle verdichtet dargestellt. Aus Platzgründen wird größtenteils auf den Originalton in den Dokumenten verzichtet und die wesentlichen Verwaltungshandlungen werden zusammenfassend paraphrasiert. Einzig die Gutachten werden genauer betrachtet. Die Namen der Jugendlichen sind pseudonymisiert, die Namen der Einrichtungen werden genannt.

Eine aufgehobene Verlegung

Grundlage für das erste Fallbeispiel ist eine Akte aus dem Bestand des Erziehungsheimes Karlshof.⁵ In der Akte ist dokumentiert, dass der Direktor des Jugendheimes am 24. April 1958 eine Strafanzeige bei der Polizei erstattete. Als Auslöser für die Anzeige wird ein Vorfall genannt, bei dem Lothar, ein 15-jähriger Junge, von älteren Jugendlichen „empfindlich geschlagen“ worden sei. Um über den weiteren Umgang mit Lothar entscheiden zu können, wurde im Zuge dieses Vorfalles am 8. Mai 1958 ein psychiatrisches Gutachten angefertigt, dessen zentrale Punkte im Folgenden zusammengefasst werden:

3 Vgl. Mechthild BERESWILL / Patrik MÜLLER, Die administrierte Biografie in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre, in: Elisabeth Schilling, Hg., *Verwaltete Biografien* (Wiesbaden 2017), 3–25.

4 Mechthild BERESWILL / Theresia HÖYNCK / Karen WAGELS, Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Bericht zum Interdisziplinären Forschungs- und Ausstellungsprojekt, online unter: http://webcom.lwv-hessen.de/files/272/Forschungsbericht_Heimerziehung.pdf (letzter Zugriff: 19.10.2017).

5 Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel Bestand 43.

In dem Gutachten werden körperliche und äußerliche Merkmale des Jugendlichen beschrieben und eingeordnet. Es geht dabei um Kategorien wie Größe, Gewicht, Kräftezustand, Haar, Gesichtshaut, Schädelform und Stellung der Zähne. Nach dieser körperlichen Kategorisierung wird ein neurologischer Befund abgegeben, bei dem eine Reflexdifferenz diagnostiziert wird. Darüber hinaus werden im neurologischen Abschnitt des Gutachtens keine „gröberen Abweichungen“ festgestellt. An diesen Teil des Gutachtens schließt die Darstellung der Vorgeschichte sowie eine Beschreibung der familiären und häuslichen Situation des Jugendlichen an. Es wird auf bisherige Krankheiten eingegangen sowie die schulische Entwicklung beschrieben. Zu dieser Darstellung gehört auch die Aufzählung der verschiedenen Erwerbstätigkeiten von Lothar. Das Gutachten kommt dann zum psychiatrischen Befund und geht dabei auf das ursächliche Ereignis, die Gewalterfahrung durch den Angriff anderer Jugendlicher in dem Heim, ein. In diesem Befund wird diagnostiziert, dass Lothar mit dem erfahrenen Angriff affektiv bereits abgeschlossen habe. Er wird folgendermaßen charakterisiert: „In seiner ganzen Haltung, seiner Gesprächsführung wirkt er undifferenziert, selbstunsicher, geradezu unterwürfig.“ Eine für das Gutachten durchgeführte Intelligenzprüfung weist zudem einen leichten bis mittleren Schwachsinn nach: „Bei einem Lebensalter von annähernd 16 Jahren erreicht er ein Intelligenzalter von 10 bis 11 Jahren.“ In dem Gutachten wird auf dieser Basis eine Beurteilung erstellt, in der die ungeordneten Familienverhältnisse, die charakterlichen und intellektuellen Abweichungen in der Geschwisterreihe sowie das schwache intellektuelle Niveau des Jugendlichen zusammengefasst werden. Die Autoren des Gutachtens kommen zu dem Schluss, dass der Jugendliche im familiären Kontext unter den Geschwistern als „Prellbock“ fungiert habe. Es wird dargestellt, dass aufgrund der „Pubertät“ und im Zusammenhang mit dem beruflichen Versagen Lothar eine „ungebremste Oppositionstendenz gegenüber schwächeren Gliedern in seiner Familie“ entwickelt habe. Die Diagnose stellt somit fest, dass Lothar erfahrene Gewalt an vermeintlich schwächeren Personen abreagiere. Das Gutachten kommt zu folgender Empfehlung:

„Es ist nicht empfehlenswert, den Jugendlichen im Heim für Normalsinnige zu belassen, da die Gefahr besteht, daß er durch seine Ungeschicklichkeit und Hilflosigkeit weiterhin als Objekt der Abreaktion fungieren und seine Unausgeglichenheit dadurch weiter verschärft wird. Im Rahmen eines entsprechenden Heimes müßte dafür gesorgt werden, daß er in seinem Leistungsbereich zu einem Erfolgserlebnis geführt wird.“

Im Nachgang dieser Empfehlung werden durch die Fürsorgebehörde und das Heim Absprachen getroffen und die Verlegung in das Heilpädagogische Heim Kalmenhof organisiert. Am 12. November 1958, etwa sechs Monate nach dem Gutachten, fragt die Fürsorgebehörde beim Heim nach dem Stand der Verlegung des Jugendlichen. Darauf reagiert das Jugendheim Kalmenhof und schlägt ohne eine Angabe von Gründen vor, trotz der Empfehlung des psychiatrischen Gutachtens von einer Verlegung des Jugendlichen abzusehen. Die Fürsorgebehörde des LWV willigt ein und legitimiert damit den weiteren Verbleib des Jugendlichen im Jugendheim Kalmenhof.

Die aufgeschobene Entscheidung

Grundlage für das zweite Beispiel ist eine Akte aus dem Bestand des Jugendheimes Weilmünster.⁶ Im sogenannten Personalbogen der Akte vom 30. Oktober 1957 hält der Leiter des Heimes fest, dass Gerd aufgrund seiner geistigen Fähigkeiten und trotz seines Alters von 18 Jahren beruflich gefördert werden solle. Es werden dazu die Berufsfelder „Dekorateur“ oder „Kunstgewerbler“ als mögliche Tätigkeitsbereiche benannt. In diesem Zusammenhang ist bereits bekannt, dass Gerd vor der Heimunterbringung am 25. Juni 1957 im Hotelgewerbe arbeitete und eine Kunstschule besuchte. Die Heimleitung will jedoch das Hotelgewerbe vermeiden, da der Jugendliche in diesem Kontext homosexuelle Kontakte gehabt haben soll. Etwa einen Monat später, am 21. November 1957, reagiert eine Landesverwaltungsrätin der Fürsorgebehörde des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in einem Schreiben auf die vorgeschlagenen Berufsfelder und kritisiert diese als „unpraktisch“. Sie merkt an, dass es sich insbesondere bei der Bezeichnung „Kunstgewerbler“ um einen Sammelbegriff und keine Berufsausbildung handele. Aus diesem Grund fordert sie vom Heim konkretere Vorschläge für die berufliche Entwicklung des Jugendlichen. Aus einem Aktenvermerk vom 2. Dezember 1957, also etwa zwei Wochen später, wird ersichtlich, dass Gerd eine Berufsberatung erhalten hat. In dem Vermerk wird notiert, dass seine Berufswünsche „Kunstschule“ oder „zur See fahren“ seien. Wegen dieser unterschiedlichen und zum Teil sich widersprechenden Berufsvorstellungen empfiehlt die Berufsberatung, dass der Jugendliche eine psychologische Eignungsuntersuchung machen soll. Am 3. Dezember 1957 teilt der Direktor des Jugendheimes Weilmünster der Fürsorgebehörde die Empfehlung mit und fügt hinzu, dass Gerd geäußert habe, keine Ausbildung machen zu wollen. Im weiteren Verlauf finden sich für etwa ein Jahr keine weiteren Einträge. Lediglich die Mutter fragt nach dem Zeitpunkt der Eignungsuntersuchung, um die berufliche Situation klären zu können. Am 13. Februar 1958 wird in einem mit dem Titel „Untersuchungsblatt“ überschriebenen Gutachten das Ergebnis der psychologischen Eignungsuntersuchung mitgeteilt. In dem Dokument werden zunächst körperliche und äußerliche Merkmale erwähnt. Hier wird Gerd's gute Kleidung hervorgehoben und betont, er würde großen Wert auf das Äußere legen. Anschließend wird auf seine Verhaltensweisen sowie geistigen und charakterlichen Eigenschaften eingegangen:

„Auffallend gewandtes u. selbstsicheres, dabei taktvolles Benehmen. Ziemlich lebhaft, gefühlsmässig leicht ansprechbar, begeisterungsfähig, aber nur oberflächlich anklingend u. nicht in die Tiefe gehend. Heiter-unbeschwerte Grundstimmung, ungezwungen. Ein typischer ‚Oberflächenmensch‘, der schwungvoll u. lebendig nur den Augenblick lebt u. willensmäßig wenig belastbar ist.“

In dem Gutachten wird damit fortgefahren, Gerd in geistiger Hinsicht als regsam und beweglich zu beschreiben. Es wird dargestellt, dass er leicht erfasse, aber nicht gründlich und kontrolliert denke. Es wird ihm weiter eine ästhetisch-gestalterische Neigung attestiert, jedoch eine geringe

6 Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel Bestand 19. Das Fallbeispiel wurde an anderer Stelle sehr viel ausführlicher und mit dem Fokus der „verwalteten Biographie“ analysiert. Vgl. BERESWILL / MÜLLER, Biografie, wie Anm. 3.

technische Befähigung. Am Ende des Gutachtens werden die schulischen Fähigkeiten als die eines „gutdurchschnittlichen Volksschülers“ bewertet. Schlussendlich wird eine Empfehlung ausgesprochen:

„Seiner Wesensart entsprechen am besten Hotel- u. Gaststättenberufe (Gewandtheit im Umgang mit Menschen, Anpassungsfähigkeit, gewandtes Benehmen usw.), daher Kellner (später vielleicht Hotelfachschulbesuch) u. dergl. ratsam. Auch im Dekorateurberuf könnte er es zu etwas bringen. Ob er jedoch eine Lehre durchhält??“

Ohne selbst eine Entscheidung zu treffen, verschickt das Heim das Gutachten an die Fürsorgebehörde, von der nun die endgültige Entscheidung in Bezug auf die berufliche Entwicklung erwartet wird. Aus der Akte wird anschließend ersichtlich, dass das Jugendamt Frankfurt eine Stelle für den Jugendlichen im Hotelgewerbe zu finden sucht. Damit orientieren sich die Akteurinnen und Akteure an den Vorschlägen des Gutachtens. Zudem fokussieren sie auch ein berufliches Feld, welches wegen der möglichen homosexuellen Kontakte zuvor ausgeschlossen wurde. Die Bemühungen um eine Stelle stellen sich jedoch aufgrund des Arbeitsmarktes als schwierig heraus und können nicht umgesetzt werden. Am 15. August 1958 wird in einem Schreiben des Landesobermedizinalrates des Jugendheimes an die Fürsorgebehörde empfohlen, die Fürsorgeerziehung nicht mehr fortzuführen. Ohne auf eine Stelle vermittelt worden zu sein, wird Gerd schließlich acht Monate nach dem Gutachten am 20. Oktober 1958 zu seiner Mutter entlassen.

Vergleichende Analyse

In beiden Fällen werden innerinstitutionelle Entscheidungsprobleme in einem sozialbürokratischen Prozess an eine psychiatrische und psychologische Diagnose gekoppelt, um ein Handlungsproblem einer Lösung zuzuführen. Im ersten Fall ist gezeigt worden, wie sich die beteiligten Akteurinnen und Akteure auf Basis eines psychiatrischen Gutachtens zunächst auf die Verlegung eines Jugendlichen in eine andere Einrichtung einigten. Unter Zustimmung der Fürsorgebehörde ist diese Verlegung jedoch durch das Heim wieder zurückgenommen worden. Der gutachterlichen Empfehlung wurde damit zunächst eine handlungsleitende Bedeutung zugewiesen, die durch einen nachgeordneten Entscheidungswandel des Heimes und unter der Zustimmung der Fürsorgebehörde wieder entzogen wurde. Anhand der Akte kann nicht rekonstruiert werden, was die Ursachen für diesen Perspektivenwechsel waren. Ein solcher Entscheidungswandel macht aber deutlich, wie eine psychiatrisch fundierte Handlungsempfehlung in einem sozialbürokratischen Aushandlungsprozess durch die beteiligten Akteurinnen und Akteure erst beschlossen und dann wieder fallen gelassen wird. Über den einzelnen Fall hinaus repräsentiert dieses Beispiel somit ein Handlungsmuster, in dem gutachterliche Diagnosen durch die situationspezifischen Bedingungen des Aushandlungsprozesses nicht umgesetzt werden. In einem solchen Handlungsmuster wird die Brüchigkeit von Prozessen der Medikalisierung in institutionellen Aushandlungsprozessen deutlich.

Im zweiten Fall wird wegen des Ausbleibens eines Gutachtens die Entscheidung zur beruflichen Förderung über ein Jahr hinausgezögert. Das ungeschriebene Gutachten hat in diesem Zusammenhang zunächst die Funktion, das Aufschieben der Entscheidung zu legitimieren.

Durch die daraus entstehende Warteschleife wird die legitimierende Funktion von gutachterlichen Diagnosen in sozialbürokratischen Aushandlungsprozessen deutlich: Um zu Entscheidungen zu kommen, aber auch um einen Prozess in Gang zu halten, werden diese angefordert und verwendet. Hinzu kommt ein zweiter Punkt. Nachdem das Gutachten angefertigt ist, weist es Zuschreibungen auf, die eine starke Aussagekraft in Bezug auf bestimmte berufliche Fähigkeiten und charakterliche Anforderungen besitzen. Dabei fällt auf, dass die diagnostischen Schlussfolgerungen im Wesentlichen wiederholen, was aus dem vorangegangenen Verlauf der Akte bereits bekannt ist. Es schafft in dieser Hinsicht also nicht viel mehr Klarheit und erbringt auch nichts Neues. Ein wesentliches Charakteristikum der Begutachtung liegt somit darin, Wissen in der Perspektive einer anderen Disziplin darzustellen und damit eine alternative Entscheidungsgrundlage zu bieten. Das führt in diesem Fall dazu, dass gegen das Interesse des Heimes vom Jugendamt eine Stelle im Hotelwesen gesucht wird. In diesem Handlungsmuster wird somit die legitimierende Funktion eines psychologischen Gutachtens in Verwaltungshandlungen deutlich.

Ausblick

Die ausgewählten Fallanalysen verdeutlichen, dass gutachterliche Diagnosen wesentlicher Teil der bürokratischen Bearbeitung von Fällen in der Jugendfürsorge der frühen BRD gewesen sind. Sie zeigen die selbstverständliche Inanspruchnahme von psychiatrischem und psychologischem Wissen im Rahmen der Verwaltung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Es wird ein Medikalierungsprozess deutlich, in dem nichtmedizinische Probleme als medizinische definiert und behandelt werden.⁷ Aber auch ein Psychologisierungsprozess wird sichtbar, indem – im konkreten Fall – Bildungsfragen an Persönlichkeitsdiagnosen gekoppelt werden. In beidem zeigt sich ein Mechanismus, der Personen mithilfe von externem Fachwissen kategorisiert und ihnen eine psychische Krankheit oder charakterliche Eigenschaft zuweist. Dabei fällt auf, dass Gutachten für die Heimerziehung davon geprägt sind, zu wiederholen, was bereits aus dem vorangegangenen Prozess bekannt ist. Im Rahmen der Untersuchung von ärztlichen Gutachten in der Fürsorgeerziehung machte bereits Malcowski Ende der 1970er-Jahre auf diese Praxis aufmerksam.⁸ Eine solche auf die Wiedergabe des Bekannten konzentrierte Begutachtung zielt nicht unbedingt auf neue Perspektiven, sondern stellt das vorhandene Wissen in Form einer anderen – und in diesem Fall einer wissenschaftlichen – Leitdisziplin dar. Im Lichte dieser Wissenschaftlichkeit wird eine Bewertungsgrundlage geschaffen und eine Verwaltungsentscheidung legitimierbar.⁹ In einem juristisch-gerichtlichen Kontext zeigt sich dieses Prinzip aus Sicht von Stephan Wolff folgendermaßen: „Psychiater bzw. ihre Gutachten machen in ‚schwierigen Fällen‘ Entscheidungen möglich und bestandsicher. Sie tun dies, indem sie interpretative Räume ausfüllen helfen, die offensichtlich rein

7 Vgl. Peter CONRAD, *Medicalization and Social Control*, in: *Annual Review of Sociology* 18 (1992), 209–232.

8 Vgl. Hansjörg MALCOWSKI, *Medizin und Jugendfürsorge. Zur Entstehung und Funktion ärztlicher Gutachten im Prozess jugendamtlicher Ermittlungstätigkeit. Eine empirische Untersuchung von Akten der freiwilligen Erziehungshilfe* (Kirchzarten 1978), 264.

9 Vgl. Rudolf FORSTER, *Psychiatriereform zwischen Medikalierung und Gemeindeorientierung. Eine kritische Bilanz* (Wiesbaden 1997), 134.

juristisch bzw. auf der Ebene des gerichtlichen Wirklichkeitsverständnisses alleine nicht befriedigend, d. h. in gesellschaftlich akzeptabler Weise, zu schließen gewesen wären.“¹⁰ Bei Verwaltungsentscheidungen in der Heimerziehung stellen gutachterliche Diagnosen somit Wissen zur Verfügung, das als legitim angesehen wird, um alternative Interpretationsmöglichkeiten für bürokratische Handlungsprobleme bereitzuhalten. Die vorgestellten Gutachten befinden sich an einer systematischen Schnittstelle von psychiatrischer und psychologischer Diagnostik mit Sozialbürokratie.¹¹

Anders als diese routinemäßige Inanspruchnahme gutachterlichen Wissens in der Sozialbürokratie verläuft die Umsetzung dieses Wissens in Bezug auf die untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Sie ist abhängig davon, wie opportun die Empfehlungen der Gutachten zu weiteren Interessen sowie den situationsspezifischen Bedingungen in dem zu verwaltenden Fall sind. Auf der Ebene der Umsetzung des gutachterlichen Wissens ist demnach bedeutsam, inwieweit einzelne Akteurinnen und Akteure durch eine amthierarchische Position oder ihre Definitionsmacht in der Lage sind, den Gutachten Handlungsrelevanz einzuräumen oder diese ggf. auch zu entziehen und damit den weiteren Fortgang entscheidend zu beeinflussen. Das Ergebnis einer solchen polyvalenten Machtbeziehung kann dabei sein, dass eine gutachterliche Empfehlung unmittelbar umgesetzt wird oder gegenteilig keine Beachtung mehr findet. Genauso ist es möglich, dass auf das Gutachten zu einem anderen Anlass wieder zurückgegriffen wird, der zu dem ursprünglichen Erstellungsgrund des Gutachtens aber keinen Bezug mehr hat. Anhand der in den Gutachten der Psychiatrie und Psychologie enthaltenen Deutungsmuster und Subjektkategorien lässt sich somit nicht unmittelbar auf ihre Umsetzung bei der Verwaltung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen schließen.

Diese durchgeführte Untersuchung macht deutlich, dass zwar auf der institutionellen Ebene der Sozialbürokratie psychologische oder psychiatrische Diagnosen angefordert werden, ihre anschließende Umsetzung jedoch als kontingenter Aushandlungsprozess verstanden werden muss, der durch polyvalente Machtbeziehungen geprägt ist. Dementsprechend muss bei Untersuchungen zur Medikalisierung der Kindheit immer auch betrachtet werden, in welcher Weise sich das erzeugte Wissen in sozialen Handlungen wiederfindet. Bei der Medikalisierung der Kindheit handelt es sich um keinen linearen Prozess, sondern ist dieser, zumindest auf der Ebene der sozialen Aushandlung und Umsetzung, durch Diskontinuitäten und Brüche geprägt.

10 Stephan WOLFF, *Text und Schuld. Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten* (Berlin–New York 1995), 7.

11 Vgl. Achim VOLKERS, *Wissen und Bildung bei Foucault* (Wiesbaden 2008), 76.

Informationen zur Autorin und zum Autor

Prof. Dr. Mechthild Bereswill, Institut für Sozialwesen, Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur, Arnold-Bode-Straße 10, 34127 Kassel, E-Mail: bereswill@uni-kassel.de

Forschungsschwerpunkte: Geschlechterforschung, soziale Probleme und soziale Kontrolle, qualitative Methodologien

Patrik Müller-Behme, Institut für Sozialwesen, Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur, Arnold-Bode-Straße 10, 34127 Kassel, Deutschland, E-Mail: patrik.mueller@uni-kassel.de

Forschungsschwerpunkte: Soziale Probleme und soziale Kontrolle, Wissenssoziologie, Diskursforschung